Vorbericht

zum Haushaltsplan der

HAERLIN´SCHE UND

LUDWIG UND MARIE THERESE-

SOZIALSTIFTUNG, GAUTING

für das Haushaltsjahr

2027

Inhaltsverzeichnis

1. Stiftung und Stiftungszweck 7

2. Aufstellungsgrundsätze und Gesamtüberblick 7

3. Vorläufiges Rechnungsergebnis Vorjahr 8

4. Verwaltungshaushalt 8

4.1. Erträge und Kosten des Immobilienvermögens 8

4.2. Gebäudeunterhalt 10

5. Spenden Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks 11

6. Ausgaben der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks 12

7. Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt 13

8. Vermögenshaushalt 14

9. Entwicklung der Schulden 14

10. Entwicklung der Rücklagen 15

11. Höchstbetrag der Kassenkredite und Kassenlage 16

1. Stiftung und Stiftungszweck

Die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung, Gauting ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, die von der Gemeinde Gauting verwaltet und vertreten wird.
Gemäß der Stiftungssatzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Bedürftigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge innerhalb der Bestimmungen des § 53 AO 1977 liegen.

2. Aufstellungsgrundsätze und Gesamtüberblick

Aufgabe des Vorberichtes ist es, einen Überblick über die Finanzlage und die Entwicklung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabepositionen sowie des Vermögens und der Schulden in konzentrierter Form mit ergänzenden Erläuterungen zu geben.

Die Darstellung und Einschätzung dieser Positionen, sowie ggf. weiterer wichtiger Kennzahlen, dient im Verbund mit dem Haushaltsplan und dem Finanzplan als Information und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-K) sind die Haushalts- und Finanzplanungsansätze nach dem Prinzip der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit veranschlagt. Für die mittelfristige Finanzplanung bis 2030 wurden alle aus heutiger Sicht bekannten Entwicklungen und Veränderungen berücksichtigt.

Der **Haushalt 2027** schließt

in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit		**848.000,00 €**
ab.		
	zum Vergleich 2026:	648.400,00 €
davon		
im Verwaltungshaushalt		**425.500,00 €**
	zum Vergleich 2026:	348.300,00 €
im Vermögenshaushalt		**422.500,00 €**
	zum Vergleich 2026:	300.100,00 €

3. Vorläufiges Rechnungsergebnis Vorjahr

Durch das weiterhin anhaltende bürgerliche Engagement im Rahmen von Spenden zur direkten Verwendung für Stiftungszwecke konnte die Stiftung im Haushaltsjahr 2025 Einnahmen i.H.v. 22.711,71 € verbuchen. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsansatz i.H.v. 15.000,00 € ergeben sich Mehreinnahmen aus Spendenbereitschaft i.H.v. 7.711,71 €. Im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen von 2016 – 2023 ist jedoch erkennbar, dass aufgrund der wirtschaftlich angespannten Lage und der hohen Lebenshaltungskosten (z.B. Energiekosten) die Spendenbereitschaft in 2024 und 2025 doch deutlich gegenüber den Vorjahren zurückgegangen ist.

Für das Haushaltsjahr 2026 kann noch keine abschließende Einschätzung und Würdigung des Spendenaufkommens zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung erfolgen, da in den letzten Monaten des Jahres erfahrungsgemäß noch eine Vielzahl an Spenden generiert werden können. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist das Spendenaufkommen jedoch gegenüber dem Jahr 2025 weiterhin rückläufig und erst bei 17.981 Euro. Durch die alljährlich stattfindende Weihnachtsspendenaktion wird dieses Spendenaufkommen – wie die letzten Jahre – noch signifikant gesteigert werden um auch für 2026 sicherzustellen, dass die Stiftung alle beantragten finanziellen Hilfen leisten konnte, die im Rahmen der Richtlinien möglich sind, sowie darüber hinaus auch Weihnachtszuwendungen gewähren konnte.

4. Verwaltungshaushalt

4.1. Erträge und Kosten des Immobilienvermögens

In den Jahren 2012 bis 2014 wurde der größte Teil der bis dahin im Grundstockvermögen enthaltenen Kapitalanlagen aufgrund der sich zunehmend verschlechternden Zinserträge in Immobilienvermögen umgewandelt. In 2012 wurde daher ein unbebautes Grundstück in Unterbrunn erworben und in 2013 das bebaute Grundstück in der Tassilostraße 17, das für eine Nutzung als Kindergarten an die Gemeinde verpachtet wurde.
Im Rückblick war diese Umschichtung des Stiftungsvermögens, angesichts des seitdem erfolgten drastischen Einbruchs der Zinsen für Geldanlagen bei zeitgleichem Anstieg der Immobilienpreise, eine sehr gute Entscheidung.

Seitdem ist die Stiftung im Besitz von insgesamt zwei bebauten und drei unbebauten Grundstücken, sowie von zwei Eigentumswohnungen, die als Grundstockvermögen der Ertragserzielung für den Stiftungszweck dienen. Hieraus hat die Stiftung nun Miet-, Pacht- und Erbbauzinserträge, muss davon aber auch anteilig ihren Unterhalts- und Instandhaltungspflichten nachkommen.

Aus dem bebauten und unbebauten Grundbesitz werden aufgrund der bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbauzinsverträge

für 2027 insgesamt Einnahmen von **197.700,00 €**
erwartet.

Im Jahr 2024 wurde ein bestehender Erbbaurechtsvertrag (Erbbaurechtsnehmer Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting) überprüft. Im Rahmen der Prüfung war es erforderlich, den vereinbarten Erbbauzins den gesetzlichen Regelungen entsprechend anzupassen. Der hierfür erforderliche, abzuschließende Vertrag wurde im Jahr 2024 bereits vorbereitet und der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorgelegt. Der Vollzug des Vertragsabschlusses (geänderter Erbbaurechtsvertrag) erfolgte nach Abschluss der stiftungsrechtlichen Prüfung am 24.01.2025 rückwirkend ab 01.01.2025. Der neu festgelegte, zu zahlende Erbbauzins wurde in entsprechender Höhe ab 2025 im Haushalt berücksichtigt.

Im Verlauf des Jahres 2016 wurde – unter anderem aus organisatorischen Gründen – im Gemeinderat die Entscheidung getroffen, die Verwaltung von zwei bebauten Grundstücken (Gautinger Str. 7/7a) und zwei Wohnungen (Pötschener Str. 51) an eine externe Gebäudeverwaltung auszulagern. Nach erfolgter Ausschreibung wurde sodann die Verwaltung mit Wirkung ab 01.09.2016 an eine private Hausverwaltung übertragen, welche im Jahr 2021 endete.

Die Mieten und Betriebskosten für diese Objekte wurden von der Hausverwaltung eingezogen. Die Hausverwaltung leistete alle laufenden Ausgaben für die Bewirtschaftung und den laufenden Bauunterhalt der Gebäude direkt aus den Mieteinnahmen und den Mietnebenkosten und überwies nach erfolgter Quartalsabrechnung die übersteigenden Einnahmen an die Sozialstiftung. Somit erhielt die Stiftung ab dem Haushaltsjahr 2017 nur noch die Überschüsse aus den Kosten übersteigenden Einnahmen. Die Einnahmen und Ausgaben für diese fremdverwalteten Wohnungen wurden im Verwaltungshaushalt zusammengefasst und im Unterabschnitt 88010 (Bebauter Grundbesitz – vermietet externe Hausverwaltung) ausgewiesen.

Die Kosten für erforderliche Gebäudesanierungen, Umbauten oder sonstige wertsteigernde Maßnahmen müssen jedoch aus dem Stiftungshaushalt bezahlt werden.
Da die Stiftung die Erfüllung des gesetzlichen Erhaltungsauftrags gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStG auch für diese zum Grundstockvermögen gehörenden Gebäude nachweisen muss, ist die Einholung eines entsprechenden Gutachtens mit mittel- und langfristigen Maßnahmenplänen zwingend erforderlich gewesen. Für die künftig anfallenden Investitionskosten muss die Stiftung auf Basis dieses Gutachtens zweckgebundene Rücklagen aufbauen und vorhalten.

Die Stiftung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens verpflichtet. Sie muss daher für Wohnungen, die keiner stiftungsrechtlichen Zweckbindung unterliegen und somit zur Ertragsgewinnung dienen, ein angemessenes, ortsübliches Entgelt verlangen. Die Hausverwaltung wurde vom 01.09.2016 bis zum Ende des Vertrages in 2021 beauftragt, alle Wohnungen regelmäßig dahingehend zu überprüfen und die Mieten, falls erforderlich, sobald wie möglich schrittweise anzupassen sowie Mieterwechsel für die Anpassung zu nutzen.

Diese Beauftragung erfolgte nach erneuter, erfolgreicher Ausschreibung ebenfalls an die neue externe Hausverwaltung ab 01.01.2022. In diesem Zuge sollte auch die Umstellung von Verrechnung Einnahmen/Ausgaben (Verbuchung der Überschüsse) auf separate Verbuchung der Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben (Anwendung Bruttoprinzip und Zuordnung zu den jeweiligen Haushaltsstellen) mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen.

Im ersten Schritt erfolgte die „Transparenzschaffung / Umsetzung des Bruttoprinzips“ ab Haushaltsjahr 2023 mit nachfolgenden Maßnahmen:

- Eröffnung eines separaten Mietkontos (lautend auf die Stiftung)
- Onlinezugang der Hausverwaltung zur Durchführung der notwendigen Buchungen (Einnahmen sowie Ausgaben)
- Onlinezugriff der Gemeindeverwaltung (tägliche Zurverfügungstellung der Kontoauszüge)
- Vierteljährlicher Abgleich der Kontoauszüge mit Zuordnung zu den nach VVKommHSyst-K (Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik) maßgebenden Gruppierungsziffern im Unterabschnitt 88000.
- Durchführung von „Inneren Verrechnungen“ gemäß der finalisierten Jahres-Aufstellung im Rahmen der Jahresrechnung sowie Verbuchung des „Netto-Überschusses“ im Unterabschnitt 88000.

Die praktische Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Transparenz und Anwendung des Bruttoprinzips stellte sowohl die beauftragte Hausverwaltung als auch die Gemeindeverwaltung vor Herausforderungen. Hierbei ist vor allem der sehr hohe Zeitaufwand beiderseits festzuhalten.

Ab 01.01.2026 erfolgt die Abwicklung der betreuten Hausverwaltungsobjekte mittels Schnittstelle zur gemeindlichen Finanzsoftware. Dies bedeutet, dass alle Einnahmen und Ausgaben direkt auf den Haushaltsstellen des Stiftungshaushaltes verbucht werden inkl. der zahlungsbegründeten Unterlagen. Die Zahlungsaufträge werden somit von der Hausverwaltung erstellt und von der Gemeindeverwaltung geprüft und freigegeben. Die tägliche Vereinnahmung, Verausgabung sowie Verbuchung auf den Haushaltsstellen des Haushaltes erfolgt vom Fachbereich Kasse. Eine objektbezogene Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ist vollumfänglich ab Haushaltsjahr 2026 abrufbar.

4.2. Gebäudeunterhalt

Der laufende Gebäudeunterhalt erfolgte seit 01.09.2016 bis zum Ende des Vertrages in 2021 durch die externe Hausverwaltung und wurde von dieser direkt aus den Mieteinnahmen bezahlt. Größere Maßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit erfolgten in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung.

Da es sich bei den Gebäuden um Grundstockvermögen der Stiftung handelt, sind diese Vermögenswerte „als materielle Grundlage“ für die Erfüllung des Stiftungszwecks und Erhaltung der Ertragskraft ungeschmälert zu erhalten. Dieser Erhaltungsauftrag ist gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStG durch geeignete Maßnahmen zu erfüllen.

Entsprechend dem Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung von 2014 wurden in den Jahren bis 2012 zu geringe Unterhaltsmaßnahmen bei den Gebäuden der Stiftung durchgeführt, wodurch der Erhalt des Grundstockvermögens als beeinträchtigt gesehen wurde. Im Prüfbericht wurde daher auf die Erforderlichkeit hingewiesen, ein langfristiges Konzept über den zu erwarteten Reparatur- und Erhaltungsaufwand und dessen Finanzierung zu erarbeiten. Dies wurde im Prüfbericht aus 2019 nochmals thematisiert und erneut auf die gesetzliche Notwendigkeit und Dringlichkeit hingewiesen. Die geforderte Instandhaltungsplanung wurde im Jahr 2021 durchgeführt.

Die weitere Vorgabe der überörtlichen Rechnungsprüfung, dass künftig die Ausweisung bzw. Erwirtschaftung von Abschreibungen und die Bildung einer Instandhaltungsrücklage erfolgen soll, wird bereits seit 2015 (rückwirkend) schrittweise erfüllt. Die Sonderrücklage für Gebäudeinstandhaltung wurde neu eingerichtet.

Seit 2017 werden zumindest die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen für die Gebäude berechnet und verbucht.
Seit 2019 können dadurch erstmals entsprechende Haushaltsansätze ausgewiesen werden. Die Summe der ermittelten Abschreibungen und Verzinsungen wird nun jährlich der Sonderrücklage für Gebäudeinstandhaltung zugeführt.

Auf dem Grundstück Tassilostraße 17 führte die Gemeinde Gauting für den dort bereits ansässigen bisher eingruppigen Waldorfkindergarten e.V. (derzeit Mieterin der Gemeinde, die wiederum das Grundstück von der Stiftung gepachtet hat), den Neubau eines zweigruppigen Kinderhauses im Rahmen eines zwischen Gemeinde und Stiftung geschlossenen Erbbaurechtsvertrages (mit Wirkung zum 01.07.2023) durch. Der Neubau wurde im März 2022 fertig gestellt, sodass die Inbetriebnahme des Waldorfkindergartens am 01. April 2022 erfolgte. Der Abriss des nun rückwärtigen Altbaus wurde im April 2022 durchgeführt.

Für die Stiftung muss in diesem Zusammenhang auch darauf geachtet werden, langfristig angemessene Erträge aus dieser zum Grundstockvermögen gehörenden Immobilie zu erzielen.

5. Spenden Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Aufgrund des jährlichen Spendenaufrufs erhielt die Stiftung bisher folgende Einnahmen zur satzungsgemäßen Verwendung:

Aktueller Zeitraum:

Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	+/-	Ansatz 2027	+/-	Finanzplan 2028	+/-	Finanzplan 2029	+/-	Finanzplan 2030	+/-
Spenden Dritter	22.711,71	15.000	↓	15.000	→	15.000	→	15.000	→	15.000	→

Historie:

Rechnungsergebnis	2024	=	18.255,30 €
Rechnungsergebnis	2023	=	22.988,50 €
Rechnungsergebnis	2022	=	34.958,27 €
Rechnungsergebnis	2021	=	29.350,71 €
Rechnungsergebnis	2020	=	21.250,75 €
Rechnungsergebnis	2019	=	51.324,41 €
Rechnungsergebnis	2018	=	51.449,53 €
Rechnungsergebnis	2017	=	49.290,27 €
Rechnungsergebnis	2016	=	61.462,62 €
Rechnungsergebnis	2015	=	16.534,50 €
Rechnungsergebnis	2014	=	26.174,82 €
Rechnungsergebnis	2013	=	15.565,00 €

6. Ausgaben der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	+/-	Ansatz 2027	+/-	Finanzplan 2028	+/-	Finanzplan 2029	+/-	Finanzplan 2030	+/-
Einzelbeihilfen u. Weihnachtszuwendungen	34.876,23	32.000		35.000		35.000		35.000		35.000	
Zuschuss zu Elternbeiträgen u. Kinderbetreuung	10.416,88	12.000		12.000		12.000		12.000		12.000	
Kommunaler Mietzuschuss	2.400,00	3.000		3.000		3.000		3.000		3.000	
SUMME	47.693,11	47.000		50.000		50.000		50.000		50.000	

Aufgrund der in 2016 erfolgten Änderung der Stiftungsrichtlinien konnte die vorher deutlich zu hohe Gesamtsumme der gewährten Hilfen reduziert werden. Da die Summe der für die gewährten Hilfen eingesetzten Mittel in etwa den jährlich gesicherten Einnahmen aus Erträgen und Spenden entsprechen sollte, besteht in der aktuellen Situation wieder etwas mehr finanzieller Spielraum, der für eine moderate Erhöhung der Ausschüttungen genutzt werden kann. Um dies zu ermöglichen ist in 2019 eine erneute Änderung der Stiftungsrichtlinien erfolgt.
Um auch künftig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten, sollten trotz des positiven Ergebnisses der letzten Jahre diese Richtlinien grundsätzlich beibehalten werden, da das, die eigenen Erträge ergänzende, Spendenaufkommen nicht vorhersehbar oder planbar ist.

Sollten jahresbezogen außerplanmäßige Überschüsse zur Ausschüttung für den Spendenzweck zur Verfügung stehen, so können diese ergänzend für die temporäre Ausweitung von Einzelfallhilfen oder Weihnachtszuwendungen verwendet werden. Vor allem im Hinblick auf den in der Höhe derzeit unsicheren künftigen Unterhaltungs- und Sanierungsbedarf für die Stiftungsgebäude (z.B. inflationsbedingte Preissteigerungen) sowie des steigenden Zinsniveaus in Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals und der daraus folgenden Zuführung in die Sonderrücklage Gebäudeinstandsetzung, sollten momentan keine dauerhaften höheren Verpflichtungen eingegangen werden.

7. Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Im Unterabschnitt 91610 werden die Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt veranschlagt.
Aufgrund der besonderen Situation, dass bei der Stiftung aus dem Verwaltungshaushalt regelmäßig Mittel an Sonderrücklagen („SR Gebäudeinstandsetzung“ und „SR Grundstockkapitalvermögen“) zugeführt werden müssen, die aufgrund der Buchungsvorschriften über den Vermögenshaushalt zu buchen sind, wurden hierfür die erforderlichen Haushaltsstellen im Jahr 2017 neu eingerichtet.

Im aktuellen Haushalt ergibt sich damit die folgende Situation:

1. Zuführung an Vermögenshaushalt
für Sonderrücklage Gebäudeinstandsetzung, 2027 = 80.300,00 €
HHst. 1.91610.86500 (Ausgabe Verwaltungshaushalt)
HHst. 2.91610.30500 (Einnahme Vermögenshaushalt)

2. Zuführung an Vermögenshaushalt
für Sonderrücklage Grundstockkapitalvermögen,
zum Inflationsausgleich, 2027 = 32.000,00 €
HHst. 1.91610.86600 (Ausgabe Verwaltungshaushalt)
HHst. 2.91610.30600 (Einnahme Vermögenshaushalt)

3. Allgemeine Zuführung
Im aktuellen Haushalt sind für 2027 sowie für alle Finanzplanungsjahre Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage und Zuführungen an den Verwaltungshaushalt vorgesehen, um diese für den Stiftungszweck verwenden zu können.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Zuführungen
vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt:

Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	+/-	Ansatz 2027	+/-	Finanzplan 2028	+/-	Finanzplan 2029	+/-	Finanzplan 2030	+/-
Zuführung vom VMHH zum VWHH	17.310,02	53.800	↑	97.700	↑	110.800	↑	108.700	→	112.200	→
Zuführung vom VWHH zum VMHH	0,00	0	→	0	→	0	→	0	→	0	→

Da in den letzten Jahren Überschüsse der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnten, stehen diese Mittel grundsätzlich zur Entnahme für den Stiftungszweck zur Verfügung und können über den Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zur Deckung der laufenden Kosten zugeführt werden.

Seit 2016 ist die Stiftung schuldenfrei, sodass keine Verpflichtung zur Zuführung an den Vermögenshaushalt für ordentliche Tilgungen mehr besteht.

8. Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt sind, neben der vorstehend erläuterten Zuführung vom bzw. zum Verwaltungshaushalt und den unter Punkt 10 - Rücklagenentwicklung dargestellten Zuführungen und Entnahmen zur bzw. aus den Rücklagen, die folgenden Haushaltsansätze für Investitionsmaßnahmen veranschlagt:

UA 88010 Bebauter Grundbesitz –Sanierungen Gebäudebestand:

Gebäude Gautinger Str. 7/7a:

Haushaltsjahr 2027, Ansatz 200.000,00 €

Gebäude Pötschnerstraße 51 (Eigentumsanteil der Stiftung = 50 %)

Haushaltsjahr 2027, Ansatz 12.500,00 €

9. Entwicklung der Schulden

(siehe hierzu auch die Schuldenübersicht als Anlage zum Haushaltsplan)

In 2016 erfolgte die vollständige Rückzahlung des Restdarlehens i. H. v. ca. 187.900 €, da dies für die Stiftung wirtschaftlicher war, zumal die Stiftung für Geldanlagen der Rücklagemittel bis zur EZB-Ratsentscheidung im Juli 2022 keine Zinsen erhielt.

Damit ist die Stiftung seit Juli 2016 schuldenfrei.

10. Entwicklung der Rücklagen

Auf die Rücklagenübersicht (als Anlage zum Haushaltsplan) wird verwiesen.

Seit 2016 erfolgt die vorgeschriebene Aufteilung der Rücklage in die Sonderrücklagen „Grundstock-Bar-Vermögen“, „Gebäudeinstandsetzung“ sowie die zur Deckung von laufenden Kosten und für Ausschüttungen gemäß dem Stiftungszweck verwendbare „Allgemeine Rücklage“.

Nach der **vorläufigen** Berechnung bestehen
zum 01.01.2027 voraussichtlich die folgenden Rücklagen:

Sonderrücklage „Grundstock-Bar-Vermögen“ ca. 1.715.000 €

Diese Rücklage hat sich 2026 um die Zuführung zum Inflationsausgleich erhöht.
Zweckgebundene Zustiftungen erfolgten bis zur Erstellung des Vorberichtes nicht.

Leider konnte die Stiftung aus diesem Barvermögen aufgrund der bereits seit längerem bestehenden negativen Zinssituation bis zur EZB-Ratsentscheidung im Juli 2022 keine Erträge erwirtschaften. Seit der EZB-Ratsentscheidung können in Abhängigkeit der Zinsentscheidungen der EZB wieder höhere Erträge erzielt werden. Die Verwaltung sucht jedoch weiter nach Möglichkeiten, dass nun wieder steigende Grundstock-Bar-Vermögen künftig gewinnbringender und trotzdem sicher anzulegen. Hierzu erfolgt auch die sehr enge Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht im Landratsamt Starnberg.

Sonderrücklage „Gebäudeinstandsetzung“ ca. 328.000 €

Die Vorgabe der überörtlichen Rechnungsprüfung, dass kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen gebildet und zur Verwendung für den Werterhalt der Immobilien einer Instandhaltungsrücklage zugeführt werden sollen, wird seit 2015 bereits erfüllt, sowie eine Sonderrücklage für Gebäudeinstandhaltung schrittweise aufgebaut. Diese Mittel stehen dann zum Werterhalt der Immobilien zur Verfügung. Damit soll vor allem auch das mit zunehmendem Alter der Gebäude steigende Risiko abgesichert werden, dass die Stiftung durch ggf. anfallende, sehr hohe Gebäudesanierungskosten in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Allgemeine (Freie) Rücklage ca. 270.000 €

Im vorliegenden Haushaltplanentwurf sind die folgenden
Entnahmen aus der Freien Rücklage vorgesehen:

Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	+/-	Ansatz 2027	+/-	Finanzplan 2028	+/-	Finanzplan 2029	+/-	Finanzplan 2030	+/-
Entnahme	44.166,42	53.800	↑	97.700	↑	110.800	↑	108.700	→	112.200	→
Zuführung	0,00	0	→	0	→	0	→	0	→	0	→

Soweit sich das Spendenaufkommen über dem veranschlagten Betrag von jährlich 15.000,00 € erhöht oder die für Ausgaben veranschlagten Mittel nicht in voller Höhe benötigt werden, reduziert sich der zur Entnahme vorgesehene Betrag entsprechend.

Um langfristig und nachhaltig die Leistungsfähigkeit der Stiftung entsprechend dem Stiftungszweck zu sichern, sollte es nach wie vor das Ziel sein, geeignete Wege zu finden,

die laufenden Erträge aus dem Grundstockvermögen, insbesondere den Immobilen, zu erhöhen und gleichzeitig den ungeschmälerten Erhalt des Grundstockvermögens zu gewährleisten. Hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung der Mieten und Pachten genauso wichtig, wie Investitionen zum Werterhalt der Gebäude.

11. Höchstbetrag der Kassenkredite und Kassenlage

Die Festsetzung der Ermächtigung für Kassenkredite i.H.v. 10.000 € erfolgt vorsorglich zur möglichen Unterstützung der Kassenliquidität für den Fall, dass durch die ggf. zeitversetzte Fälligkeit von Ausgaben und den hierfür zum Haushaltsausgleich eingeplanten Einnahmen die Kassenliquidität kurzfristig beeinträchtigt ist.

Die Kassenlage war im vergangenen Jahr 2026 stabil. Liquiditätsengpässe waren ebenso wie in den Vorjahren nicht zu verzeichnen. Auch mussten zu keinem Zeitpunkt Überziehungszinsen bezahlt werden.

Gauting, den 24.11.2026

Stefan Hagl
Kämmerer